

# Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2019 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Aukrug erlassen:

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten im Kindergarten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

## § 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Grundgebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Kindergartengruppe (Krippe, Regelaltersgruppe, altersgemischte Gruppe und Hort) beträgt bei einer Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

125,00 €	für Kinder über 3 Jahre
125,00 €	für Kinder ab 2 ½ Jahren die mit Ausnahmegenehmigung der Heimaufsicht in einer Elementargruppe betreut werden
231,00 €	für Kinder unter 3 Jahren

(2) Die monatliche Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten beträgt in der Zeit von

		für Kinder <b>über</b> 3 Jahren	für <b>Hort</b> Kinder	für Kinder <b>unter</b> 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	<i>Frühdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	<i>Frühdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr	<i>Spätdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
12.30 Uhr bis 13.00 Uhr	<i>Spätdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	<i>Ganztage</i>	31,25 €	--	57,75 €
12.40 Uhr bis 14.00 Uhr	<i>Hort</i>	-	50,00 €	-
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	31,25 €	40,00 €	57,75 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	31,25 €	40,00 €	57,75 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	31,25 €	40,00 €	57,75 €
17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	66,00 €	66,00 €	66,00 €

Die Gebühren für die Hortbetreuung in den Ferien, betragen 1,50 € pro Stunde. Die Tageshöchstgebühr beträgt 10,00 €.

(3) Die Gebühren für den Pkw-Fahrdienst zum Wald betragen 20,00 € pro Monat.

(4) Für eine spontane Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Ganztagsbetreuung wird eine pauschale Gebühr von 4,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, für eine Betreuung nach Ende des täglichen Betreuungsangebotes die Personalkosten für 1 Stunde zu erheben.

(5) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

### § 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte:

für **über** 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	50,17 €
4 Tage/Woche	40,14 €
3 Tage/Woche	30,10 €
2 Tage/Woche	20,07 €
1 Tag/Woche	10,03 €

für **unter** 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	31,35 €
4 Tage/Woche	25,08 €
3 Tage/Woche	18,81 €
2 Tage/Woche	12,54 €
1 Tag/Woche	6,27 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte in Höhe von 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder von 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

für über und unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	17,92 €
4 Tage/Woche	14,33 €
3 Tage/Woche	10,75 €
2 Tage/Woche	7,17 €
1 Tag/Woche	3,58 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes im Kindergarten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung zugelassen werden. Die Kindergartengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelelbe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung im Kindergarten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, den Kindergarten nicht besuchen kann.

(4) Während der Sommerferien wird der Kindergarten für 3 Wochen und von Weihnachten bis zum 04.01.d.J. wegen Urlaub geschlossen. Für diese und andere Zeiten, in denen der Kindergarten nicht geöffnet ist, sind die Kindergartengebühren weiter zu entrichten.

(5) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(6) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Aukrug, den 08. Juli 2019

gez.

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2019 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Aukrug erlassen:

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten im Kindergarten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

## § 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Grundgebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Kindergartengruppe (Krippe, Regelaltersgruppe, altersgemischte Gruppe und Hort) beträgt bei einer Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

125,00 €	für Kinder über 3 Jahre
125,00 €	für Kinder ab 2 ½ Jahren die mit Ausnahmegenehmigung der Heimaufsicht in einer Elementargruppe betreut werden
231,00 €	für Kinder unter 3 Jahren

(2) Die monatliche Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten beträgt in der Zeit von

		für Kinder <b>über</b> 3 Jahren	für <b>Hort</b> Kinder	für Kinder <b>unter</b> 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	<i>Frühdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	<i>Frühdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr	<i>Spätdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
12.30 Uhr bis 13.00 Uhr	<i>Spätdienst</i>	15,63 €	--	28,88 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	<i>Ganztage</i>	31,25 €	--	57,75 €
12.40 Uhr bis 14.00 Uhr	<i>Hort</i>	-	50,00 €	-
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	31,25 €	40,00 €	57,75 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	31,25 €	40,00 €	57,75 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	31,25 €	40,00 €	57,75 €
17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<i>Ganztage/Hort</i>	66,00 €	66,00 €	66,00 €

Die Gebühren für die Hortbetreuung in den Ferien, betragen 1,50 € pro Stunde. Die Tageshöchstgebühr beträgt 10,00 €.

(3) Die Gebühren für den Pkw-Fahrdienst zum Wald betragen 20,00 € pro Monat.

(4) Für eine spontane Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Ganztagsbetreuung wird eine pauschale Gebühr von 4,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Gemeinde behält sich vor, für eine Betreuung nach Ende des täglichen Betreuungsangebotes die Personalkosten für 1 Stunde zu erheben.

(5) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

### § 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte:

für **über** 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	50,17 €
4 Tage/Woche	40,14 €
3 Tage/Woche	30,10 €
2 Tage/Woche	20,07 €
1 Tag/Woche	10,03 €

für **unter** 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	31,35 €
4 Tage/Woche	25,08 €
3 Tage/Woche	18,81 €
2 Tage/Woche	12,54 €
1 Tag/Woche	6,27 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte in Höhe von 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder von 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

für über und unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	17,92 €
4 Tage/Woche	14,33 €
3 Tage/Woche	10,75 €
2 Tage/Woche	7,17 €
1 Tag/Woche	3,58 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes im Kindergarten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung zugelassen werden. Die Kindergartengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelelbe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung im Kindergarten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, den Kindergarten nicht besuchen kann.

(4) Während der Sommerferien wird der Kindergarten für 3 Wochen und von Weihnachten bis zum 04.01.d.J. wegen Urlaub geschlossen. Für diese und andere Zeiten, in denen der Kindergarten nicht geöffnet ist, sind die Kindergartengebühren weiter zu entrichten.

(5) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(6) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Aukrug, den 08. Juli 2019

gez.

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)